

Arbeitsordnung.

Giltig ab 1. März 1911.

Die nachstehende Arbeitsordnung gilt als Arbeitsvertrag im Sinne des § 105 der Reichsgewerbeordnung.

§ 1.

Aufnahmebestimmungen.

Jeder Arbeiter hat beim Eintritt in die Beschäftigung seine Ausweispapiere vorzulegen; minderjährige (unter 21 Jahren) ihr Arbeitsbuch abzugeben.

§ 2.

Arbeitszeit und Pausen.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für alle Arbeiter beträgt 57 Stunden und wird in Berücksichtigung der Witterungs- und Lichtverhältnisse wie folgt geregelt:

Die Arbeitszeit für alle Arbeiter mit Ausnahme der Steinhauer ist in der Regel von Mitte März bis Mitte Oktober eine 57 stündige pro Woche; beginnt Montags um 7 Uhr und an den andern Tagen um 6 Uhr morgens und dauert bis 6 Uhr abends mit insgesamt $2\frac{1}{4}$ Stunden Pausen, und zwar von 8— $8\frac{1}{2}$ Uhr morgens, von 12— $1\frac{1}{4}$ Uhr mittags und von $1\frac{1}{4}$ —4 Uhr abends. An Samstagen ist um 5 Uhr Feierabend und fällt die Vesperpause für die über 16 Jahre alten Arbeiter weg. An den Vorabenden der hohen Festtage ist um 4 Uhr Feierabend.

Die regelmäßige Arbeitszeit für Steinhauer ist eine 54 stündige pro Woche; beginnt Montag früh 7 Uhr, an den übrigen Tagen um $6\frac{3}{4}$ Uhr morgens und dauert bis 6 Uhr abends, mit Ausnahme der Samstage, an welchen früh 6 Uhr begonnen wird und um 5 Uhr Feierabend ist. Vesperpausen wie bei den anderen Arbeitern.

In den Wintermonaten regelt sich die Arbeitszeit nach den Witterungsverhältnissen und nach der Tageshelle; jedoch soll dieselbe nicht unter 7 Stunden betragen.

Trifft der Arbeitgeber in den Wintermonaten von Mitte Oktober bis Mitte März Vorkehrungen, die eine längere Arbeitszeit ermöglichen, so ist auf sein Verlangen die normale Arbeitszeit ohne Zuschlag einzuhalten. Eine Verallgemeinerung der normalen

Arbeitszeit im Vertragsbereich während der Wintermonate liegt nicht im Willen der Vertragsschließenden.

Anfang und Ende der Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und sind aus dem ausgehängten Verzeichnis ersichtlich.

Arbeiterinnen werden nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und an Sonnabenden sowie der Vorabende der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt.

Die Beschäftigung der Arbeiterinnen darf die Dauer von 10 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage 8 Stunden, nicht überschreiten.

§ 3.

Lohnberechnung und Lohnbezahlung.

Der vereinbarte Stundenlohn wird wöchentlich von Freitag bis Freitag berechnet und am Samstag — wenn auf diesen ein Feiertag fällt, am Freitag — spätestens nach Arbeitsluß, bar in Reichswährung ausbezahlt.

Vom Lohn kommen die auf den Arbeiter anfallenden gesetzlichen Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung in Abzug. Vorschuß wird nicht gegeben.

Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt stets sofortige Lohnregelung.

§ 4.

Aufkündigung.

Kündigung findet gegenseitig nicht statt. Es kann somit die Auflösung des Arbeitsverhältnisses beiderseits ohne Angabe eines Grundes mit Schluß eines jeden Arbeitstages erfolgen.

§ 5.

Schlußbestimmungen.

Diese Arbeitsordnung tritt 2 Wochen nach Erlaß in Kraft. Ihr Inhalt ist für den Arbeitgeber und die Arbeiter des Betriebes rechtsverbindlich.

Sind oder werden besondere Tarifvereinbarungen getroffen und beiderseits anerkannt, so haben diese neben den Bestimmungen der Arbeitsordnung Rechtsgiltigkeit. Sollten derartige Vereinbarungen den Bestimmungen dieser Arbeitsordnung widersprechen, so erfolgt ein Neuerlaß oder Nachtrag zur Arbeitsordnung.

Eine Ausfertigung dieser Arbeitsordnung wird jedem Arbeiter beim Eintritt in die Beschäftigung behändigt.

Fürth, den 15. Februar 1911.

Karl Bohn für Karl Bohn